

Antragsteller, Adresse

Stadt Aalen
Amt für Bürgerservice und
öffentliche Ordnung
Marktplatz 30

73430 Aalen

HINWEIS:

Bitte den Antrag *2 Wochen* vor dem Veranstaltungstermin beim **Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung der Stadt Aalen abgeben**

HINWEIS:

Findet die Veranstaltung auf öffentl. Verkehrsflächen statt, ist eine SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS zu beantragen.

**Antrag auf Erteilung einer Gestattung
(gem. § 12 Abs. 1 GastG) zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft**

Antragsteller _____

Verantwortlicher _____

Erreichbarkeit während der
Veranstaltung(Tel.Nr./Handy) _____

Erklärung zur Übernahme der Verantwortung

Privatanschrift: _____

Private Telefonnummer/Handy-Nr.: _____

Die verantwortliche Person ist angehalten, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bau- und feuerrechtliche Vorschriften, zu beachten. Im Falle der Nichtbeachtung droht eine Geldbuße. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und diese nach § 28 JuSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

Für den Fall, dass ein Stellvertreter benannt wird, muss dieser ebenso informiert sein. Auch der Stellvertreter hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten. Die vom Veranstalter benannte verantwortliche Person muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung **vor Ort und erreichbar sein**.

Unterschrift Verantwortlicher

Angaben über den Betrieb

Betriebsstätte

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Lage

Beschreibung des Standplatzes

Anlass

am _____ von _____ bis _____ Uhr
am _____ von _____ bis _____ Uhr

Musikdarbietungen (Live,
Konserve)?

nein ja von _____ bis _____ Uhr

Welche Speisen und Getränke werden ausgegeben?

Bei Festzelten, Festhallen sowie Veranstaltungen im Freien:

auf wie viel qm findet die Bewirtschaftung statt?

auf _____ qm

Bei Ständen:

auf wie viel qm Standgrundfläche findet die Bewirtschaftung statt?

auf _____ qm

Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Mir ist bekannt, dass ich mich durch vorsätzlich unwahre Angaben strafbar mache.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

HINWEISE

1. Nach § 3 Abs. 2 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Aalen gelten zum Schutz der Nachtruhe längstens folgende Zeiten:

- 1.1 für gestattungspflichtige Veranstaltungen unter dem freien Himmel:

Musikende:	24:00 Uhr
Ausschankende:	00:30 Uhr
Veranstaltungsende:	01:00 Uhr

- 1.2 für Feste in geschlossenen Räumen:

Musikende:	01:30 Uhr
Ausschankende:	01:30 Uhr
Veranstaltungsende:	02:00 Uhr

2. Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Insbesondere muss die Nachtruhe der Anlieger gewährleistet sein. Die Lautstärke ist so zu beschränken, dass folgende Immissionsrichtwerte außerhalb der Gaststätte bzw. des Veranstaltungsbereichs nicht überschritten werden

	Tag	Nacht (22-6 Uhr)
	dB(A)	
im allgemeinen Wohngebiet	55	40
im Dorf- bzw. Mischgebiet	60	45
im Kern- bzw. Gewerbegebiet	65	50

3. Veranstaltungen mit Musik sind der GEMA zu melden.
4. Alle im Fluchtweg liegenden Ausgangstüren müssen vollständig freigehalten und dürfen nicht verschlossen werden, solange Besucher anwesend sind.
5. Zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung müssen die für die Veranstaltung vorgesehenen Räume (z. B. auch Zelte) den baulichen, feuersicherheits- und gesundheits-polizeilichen Vorschriften entsprechen. Beauftragte der BAUAUFSICHTSBEHÖRDE, der ORTSPOLIZEIBEHÖRDE und der FEUERWEHR sind berechtigt, die in Frage kommenden Räume, auch während der Veranstaltung, zu überwachen und haben freien Zutritt.
Veranstaltungen bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würden erfordern einen Brandsicherheitsdienst, der von den örtlichen Feuerwehren durchgeführt wird. Die Art der Durchführung bestimmt der Leiter der zuständigen Feuerwehr. Falls mit größeren Behinderungen des Verkehrs zu rechnen ist (Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen usw.) ist die Straßenverkehrsbehörde anzuhören.